



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 905 Datum: 17.07.2013

Vierte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die Master-Studiengänge der Fakultät Naturwissenschaften „Biologie“, „Enzym-Biotechnologie“, „Erdsystemwissenschaft“, „Ernährungsmedizin“, „Lebensmittelwissenschaft und –technologie“ und „Molekulare Ernährungswissenschaft“

Vierte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die Master-Studiengänge der Fakultät Naturwissenschaften „Biologie“, „Enzym-Biotechnologie“, „Erdsystemwissenschaft“, „Ernährungsmedizin“, „Lebensmittelwissenschaft und –technologie“ und „Molekulare Ernährungswissenschaft“

Vom 17. Juli 2013

Auf Grund von § 34 Abs. 1, § 35 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9, § 60 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Verfasste-Studierendenschafts-Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457 ff.), hat der Senat der Universität Hohenheim am 10. Juli 2013 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 34 Abs. 1 S. 3 LHG am 17. Juli 2013 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die Master-Studiengänge der Fakultät Naturwissenschaften „Biologie“, „Enzym-Biotechnologie“, „Erdsystemwissenschaft“, „Ernährungsmedizin“, „Lebensmittelwissenschaft und –technologie“ und „Molekulare Ernährungswissenschaft“ vom 21. Juni 2010 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 719 vom 21. Juni 2010), zuletzt geändert am 19. November 2012 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 863 I vom 19. November 2012), wird wie folgt geändert:

§ 29 wird wie folgt neu gefasst:

“§ 29 Aufbau des Master-Studienganges Biologie

(1) Im Verlauf des Studiums müssen insgesamt 120 credits erfolgreich erworben werden, die sich wie folgt auf unterschiedliche Modularten verteilen:

1. Studienjahr:

- ein Pflichtmodul (Orientierungsmodul (2000-500)) zu Beginn des 1. Semesters im Umfang von 6 credits,
- Wahlpflichtmodule im Umfang von 42 credits aus dem Katalog für den Master-Studiengang Biologie, welcher dem Studienplan entnommen werden kann,
- Weitere 6 credits, frei wählbar aus allen in Hohenheim angebotenen Studiengängen
- ein Pflichtmodul (Personale Kompetenz (2203-430)) im Umfang von 6 credits, das studien-gangsbegleitend absolviert werden kann

2. Studienjahr

- Forschungsmodule im Gesamtumfang von 30 credits, bevorzugt in vier Blöcken von jeweils 7,5 credits. Diese Module können in Absprache mit einem Dozenten der Biologie aus Hohenheim auch an Institutionen außerhalb der Universität Hohenheim durchgeführt werden. Darüber hinaus können für diese Module auch Aufenthalte an ausländischen Universitäten anerkannt werden.
- Modul „Master-Thesis“ (30 credits)

(2) Die Wiederholung von Modulprüfungen ist im Sinne des § 20 Absatz 1 zweimal möglich.

(3) Die Note des Moduls „Master-Thesis“ wird mit dem Faktor 4 gewichtet.“

Artikel 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.
- (2) Sie gilt nur für Studierende, die ihr Studium im Master-Studiengang Biologie ab dem 1. Oktober 2013 aufnehmen.

Stuttgart, den 17. Juli 2013

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert

-Rektor-